



**Hinweise für
die Beteiligung der Neuapostolischen Kirche
an ökumenischen Veranstaltungen**

1. Ökumenische Veranstaltungen

Unter ökumenischen Veranstaltungen verstehen wir Aktivitäten, die Kirchen und christliche Gemeinschaften gemeinsam durchführen. An einer Beteiligung hieran verschließen wir uns nicht.

2. Ökumenische Gottesdienste und Segenshandlungen

2.1 Allgemein

Auf Grund unterschiedlicher Auffassungen in wesentlichen Lehraussagen beteiligen wir uns nicht an gemeinsamen Gottesdiensten, Sakraments- und Segenshandlungen. Damit scheiden auch weiterhin gemeinsame Abendmahlsfeiern oder Taufhandlungen sowie Segensspendungen bei Trauungen oder Beerdigungen aus.

Gleichwohl sind verschiedene gegenseitige Beteiligungen außerhalb ökumenischer Gottesdienste und Sakraments- oder Segenshandlungen denkbar. Die nachstehend genannten Möglichkeiten zeigen hierfür unseren kirchlichen Beteiligungsrahmen auf.

Kommt es in diesem Rahmen zu einer Beteiligung Dritter an einer Veranstaltung von uns oder der Beteiligung von Amts- und Funktionsträgern von uns an entsprechenden Veranstaltungen Dritter, ist eine rechtzeitige und sorgfältige Abstimmung über die Beteiligung mit dem jeweiligen Verantwortlichen unabdingbar.

2.2 Besondere Gemeindeanlässe

Bei besonderen Gemeindeanlässen, z.B. bei Einweihungen oder Jubiläen, sind Grußworte staatlicher oder kirchlicher Würdenträger möglich.

2.3 Trauung

In Gottesdiensten mit Trauung bzw. in speziellen Traugottesdiensten ist auf Wunsch des nichtneuapostolischen Partners eine Beteiligung von Geistlichen anderer Kirchen und christlichen Gemeinschaften möglich. Eine solche Beteiligung kann erfolgen in Form eines Gebets, eines Grußwortes oder der Übermittlung von Segenswünschen. Sie erfolgt außerhalb der eigentlichen Segenshandlung.



2.4 Heilige Wassertaufe

Auch in Gottesdiensten mit Heiliger Wassertaufe ist auf Wunsch des nichtneuapostolischen Erziehungsberechtigten eine Beteiligung von Geistlichen anderer Kirchen und christlichen Gemeinschaften möglich (s. Ziff. 2.3). Ferner ist die Beteiligung von Familienangehörigen bei der Umrahmung der Taufhandlung durch musikalische Beiträge denkbar, im Rahmen der „Anleitung Musik“.

2.5 Trauerfeier

Es ist schon immer üblich, dass Nachrufe am Ende der Trauerfeier gesprochen werden können. Auf Wunsch nicht neuapostolischen Hinterbliebenen kann es auch vorkommen, dass ein Geistlicher einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft gebeten wird, noch Worte des Trostes zu übermitteln. Dem sollten wir uns nicht verschließen. Sinngemäß gilt auch hier, dass dies am Ende der Trauerfeier geschieht.

Dies gilt sowohl für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Aussegnungshallen wie auch für Trauergottesdienste in unseren Kirchengebäuden.

3. Sonstige ökumenische Veranstaltungen

3.1 Allgemein

Immer wieder kommt es zu gegenseitigen Einladungen von anderen Kirchen zu besonderen Anlässen der Ökumene vor Ort wie auch der Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise Chor- und Musikveranstaltungen, Gesprächskreise, Vorträge und ähnlichen Veranstaltungen. Es handelt sich hierbei also um Veranstaltungen außerhalb des gottesdienstlichen und liturgischen Rahmens.

3.2 Voraussetzungen für Beteiligungen

Unabhängig, ob wir als Gastgeber oder als Gäste handeln, gilt folgendes:

- 3.2.1** Über Beteiligungen an solchen sonstigen ökumenischen Veranstaltungen entscheidet der Bezirksapostel.
- 3.2.2** Ein Grußwort, das selbstverständlich unseren Lehraussagen nicht widersprechen darf, kann auf Wunsch gesprochen werden.
- 3.2.3** Die Maßgaben unserer kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit, Profil und Identität unserer Kirche nach außen deutlich zu machen, sind zu beachten.



3.3 Kirchenfachmessen und Kirchentage

Eine besondere Beachtung verdient unsere Beteiligung an Kirchenfachmessen und sonstigen überregionalen kirchlichen Ausstellungen. Unsere Beteiligung daran ist möglich, sofern Art und Durchführung der Veranstaltung unserer Glaubensüberzeugung entsprechen.

Bei nationalen und internationalen Veranstaltungen dieser Art ist die Projektgruppe Ökumene rechtzeitig einzubeziehen.

Für die Teilnahme an konfessionellen und ökumenischen Kirchentagen ist die Projektgruppe Ökumene zuständig.

4. Sonstige Veranstaltungen im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit haben wir Kontakte zu Vertretern bzw. Organisationen des öffentlichen Lebens. Es gibt eine Reihe von Anlässen, die zwar nicht als ökumenische Veranstaltungen gedacht sind, an denen aber auch Kirchenvertreter teilnehmen. Unsere Beteiligung daran ist unbedenklich, sofern der Anlass unserer Glaubensüberzeugung nicht widerspricht.

Beispielhaft seien hier einige Anlässe aufgeführt:

- Einweihung von Kindergärten o.ä. in nicht kirchlicher Trägerschaft
- Feierstunden anlässlich von Jubiläen der Stadt oder jeweiligen politischen Gemeinde
- Schulfeste, Schulfeiern
- Beteiligung von Chören oder Spielgruppen bei Veranstaltungen in Altenheimen oder Krankenhäusern

Dort, wo staatliche Stellen verantwortlich sind und Vertreter der Kirchen eingeladen werden, dient unsere Beteiligung eher der öffentlichen, gesellschaftlichen Information, der Kontaktaufnahme und sowie der Pflege gutnachbarlicher Beziehungen. Das Überbringen eines Grußwortes ist unbedenklich.

5. Nutzung kirchlicher Räume

Im Bedarfsfall können unsere kirchlichen Räume zu gottesdienstlichen Zwecken auch anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften überlassen werden. Hierüber entscheidet der Bezirksapostel.

Unsere Gottesdienste und sonstigen Gemeindeaktivitäten dürfen durch die Drittnutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Würde des Ortes ist zu wahren.

Im Gegenzug möchten auch wir im Bedarfsfall andere Kirchengebäude nutzen. Dies gilt insbesondere für Trauerfeiern, wenn keine geeignete Aussegnungshalle am Friedhof zur Verfügung steht.



6. Projektgruppe Ökumene

Offizielle Kontakte zu ökumenischen Institutionen, wie z.B. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) sind ausschließlich der Projektgruppe Ökumene übertragen.

Die Gebietskirchen berichten der Projektgruppe Ökumene über ihre Beteiligungen an ökumenischen Veranstaltungen sowie über informelle Gespräche mit Vertretern anderer Kirchen, zur Unterstützung deren Arbeit.

Zürich, 12. Mai 2006